



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 25. Das stadtherrliche Gericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

§ 25. Das stadtherrliche Gericht.

Das ordentliche Gericht für einen Bezirk, der sich mit dem des späteren Amtes Unna im wesentlichen gedeckt haben wird, war bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls das Gogericht¹. Mit der Verleihung des Stadtrechts schied das bisherige Dorf Unna mit seiner Umgebung aus dem Bereich der Gerichtsgewalt des Gogerichts aus, was ausdrücklich in § 2 des Stadtrechts von 1346 ausgesprochen wird. An seine Stelle trat für die Stadt und das von ihren „Friedepfählen“ begrenzte Gebiet ein besonderes landesherrliches Gericht, dessen Richter seit 1290 neben dem Gografen erwähnt wird; jedoch stand dieser noch in engen Beziehungen zum Gografen, wurde vielleicht zunächst noch von diesem ernannt und scheint zeitweise sogar wieder mit diesem identisch gewesen zu sein², so daß der Unterschied zwischen Gogericht und (stadtherrlichem) Stadtgericht weniger in der Person des Richters als in Schöffen und Umstand gelegen zu haben scheint³. Wenn das Privileg von 1335 bestimmt, daß die Bürger vor der banck und, falls der Kläger dort nicht Recht nehmen will, vor der porten to Unna verklagt werden sollen, so ist hier wohl nur an zwei verschiedene Stellen zu denken, an denen der landesherrliche Stadtrichter Gericht hielt⁴. Im Stadtrecht von 1346 wird dieser auch vielfach erwähnt, sein Gericht als burricht⁵ und wicbeldesrichte bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß es aus dem alten dörflichen Gerichte hervorgegangen ist⁶. Dagegen wird 1346 ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger nicht vor dem Gogericht verklagt werden dürfen. Als Stelle gerichtlicher Verhandlungen bezeichnet die Datierung einer Eigentumsübertragung: actum et datum in Unna super cimiterium, sicut est ius (1333), wo unter cimiterium aber vielleicht eher der sogenannte vriethof als der kirchhof zu verstehen ist; auch scheint es sich hier um eine Verhandlung vor dem Gogericht zu handeln. In dem Privileg von 1352 ist jedenfalls von onsen richtestoel tot Unna by dem Markete die Rede, wo denn auch nach späteren Nach-

¹ Über die Gogerichte in Westfalen vgl. die neueren Arbeiten von Ferd. Herold, Joh. Schmiß; aus früherer Zeit: bei L. Stüve und bei Lindner, „Weme“, S. 319 f.

² Vgl. oben § 13 und Anhang nr. 2.

³ Später jedenfalls, als der Gograf zum Amtmann und damit fast ganz zum Verwaltungsbeamten geworden war, hielt der Richter sowohl das Amtsgericht über die Amtseingefessenen, das noch in einer Ladung, die der Richter am 2. XI. 1496 ergehen ließ (St. A. Münster, Red-Kamen), als Gogericht bezeichnet wird, wie auch das Bürgergericht ab, die aber stets streng voneinander unterschieden werden, bis 1750 die Zusammenlegung der kleinen Untergerichte in die Landgerichte erfolgte (Urf. nr. 139).

⁴ Mit der „Banck“ ist wohl kaum das Ratsgericht gemeint (wie in Hamm, wo das Ratsgericht Bankgericht genannt wird), da dieses im Stadtrecht von 1346 immer als das Gericht opme hus bezeichnet wird. Mit dem Gericht vor der porten könnte allerdings auch der Freigraf gemeint sein (vgl. unten § 26).

⁵ In späterer Zeit begegnet neben der Bezeichnung Bürgergericht auch einmal der Name Burggericht.

⁶ Auch an einen Zusammenhang mit dem illud quod appellatur wicbelder Urkunde von 1243 darf wohl gedacht werden.

richten Gericht gehalten wurde. Im 15. Jahrhundert erwähnt die Urkunde vom 26. I. 1441, daß der Montag damals schon (wie noch 1714) der gewöhnliche Gerichtstag war⁷ und daß an diesem Tage die Tore geschlossen zu sein pflegten. Die Formen des Gerichtsverfahrens sind u. a. aus den Gerichtsurkunden von 1406, 1439 und 1445 ersichtlich⁸.

Die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts ist aus älterer Zeit nirgends in allen Einzelheiten überliefert, insbesondere nirgends die Abgrenzung gegen das Ratsgericht genau erkennbar⁹. Erst durch die Auseinandersetzungen gelegentlich der oben § 24 erwähnten Streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert ergibt sich ein einigermaßen klares Bild, das in den wesentlichen Zügen doch wohl auch für die früheren Zeiten zutreffen dürfte. Darnach stand dem landesherrlichen Gericht die gesamte Strafgerichtsbarkeit zu, insbesondere das ausschließliche Recht des Angriffs, die Aburteilung blutiger Verletzungen (der sogen. Blutrennungen, während die der trockenen oder Dußschläge dem Rat überlassen war), der Hurerei- und kirchlichen Vergehen (als Ausfluß des landesherrlichen ius episcopale) sowie der Übertretungen landesherrlicher Verordnungen. Bei Verbal- und Realinjurien (mit Ausnahme der erwähnten Blutrennungen) bestand konkurrente Gerichtsbarkeit des Richters und des Rats, so daß entscheidend war, bei welchem Gericht eine Sache zuerst anhängig wurde (*praeventio fori*). In bürgerlichen Streitsachen war der Richter ausschließlich zuständig bei allen Schuldsachen (*causae debendi*), einschließlich der vom Schuldner bestrittenen städtischen Abgaben u. dgl. Ebenso durfte nur er Pfändungen und Exekutionen vornehmen; nur bezüglich der Steuern und anderer Forderungen der Stadt und ihrer kirchlichen und sonstigen Stiftungen war dem Rat die unmittelbare Eintreibung auch mittelst Pfändung zugelassen, sofern die Zahlungspflicht als solche von dem Schuldner nicht bestritten wurde. In Testaments-, Schenkungs-, Erbschafts-, Pacht- und Kontrattsachen bestand wieder eine konkurrente Gerichtsbarkeit des Rats. Ein Rest der alten Gerichtsverfassung mit Schöffen und Umstand, die in den Urkunden nr. 34^b und 45 von 1406 und 1441 noch deutlich hervortritt, war es wohl, daß in späterer Zeit das Gericht durch den Richter, der damals im übrigen durchaus als Einzelrichter erscheint, nicht nur in den geringeren Strafsachen, sondern auch bei peinlichem Halsgericht stets im Beisein von 2 Beisitzern des Rats (meist der beiden Kamerarien) abgehalten werden mußte¹⁰; diese besaßen

⁷ Doch wird 1594 darüber geklagt, daß die Gerichtstage infolge der vielen Feiertage u. dgl. selten und unregelmäßig gehalten wurden.

⁸ Urf. nr. 34^b, 44^a und 45. Vgl. auch Urf. nr. 130.

⁹ Aus den Angaben über die Straf- und Gerichtsgelder im Stadtrecht von 1346 ist immerhin einiges erkennbar. Erwähnt sei noch: 6. IV. 1403 wird ein Garten zu Unna als freies Eigen (*vrii dorslachtich eghen*) vor dem Richter aufgegeben. Bei der am 9. IX. 1411 beurkundeten Auflassung des Duvelhovedeshofs zu Westardey vor *eyn vrii dorslachtich eegen* vor dem Freigrafen Stenden van Runden und dem Richter zu Unna Hake wirkt letzterer jedenfalls als Richter des Gogerichts mit.

¹⁰ Über die Art des Verfahrens in Strafsachen überhaupt und die Abhaltung des Brüchtengedings durch die Drossen in der Grafschaft Mark vgl. Adam Schreiber,

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Basse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

§ 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt¹. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof², der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten³.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

§ 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist¹. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

¹ Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

² S. o. S. 9*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

³ Linder a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depos. Unna).

¹ Vgl. Urf. nr. 1^d; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersfen (Westf. U. B. VII nr. 2452).